

Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Präambel

Der Auftraggeber ist als Filmproduktionsgesellschaft Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten von projektbezogenen Mitarbeitern und weiteren Nutzern der App. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Softwarelösung (App) zur Verfügung, die von den Produktionsgesellschaften zur Organisation, Verwaltung und Abrechnung von Projektaktivitäten eingesetzt wird. Im Rahmen der Nutzung der App werden personenbezogene Daten der vom Auftraggeber benannten Nutzer (z. B. Produktionsmitarbeiter, Fachkräfte und weitere Beteiligte an Filmprojekten) verarbeitet. Der Auftragnehmer verarbeitet diese personenbezogenen Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Er handelt insoweit als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Mit diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die datenschutzkonforme Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand dieses Vertrages ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Auftragnehmer bereitgestellten App. Die App wird von der Filmproduktion eingesetzt, um projektbezogene Mitarbeiter und weitere Beteiligte an Filmproduktionen organisatorisch, administrativ und abrechnungstechnisch zu verwalten.

Hierbei verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogene Daten, die der Auftraggeber oder die von ihm benannten Administratoren in die App einpflegen und die von den jeweiligen Nutzern im Rahmen der App-Nutzung selbst eingetragen werden. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung, Organisation, Bereitstellung, Auswertung und Übermittlung von personenbezogenen Daten für die Dauer des jeweiligen Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber.

Die Dauer dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrages über die Nutzung der App. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung endet automatisch mit Beendigung des Hauptvertrages, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, unbeschadet der in diesem Vertrag geregelten Pflichten zur Rückgabe und Löschung der Daten.

§ 2 Zweck der Verarbeitung

Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, dem Auftraggeber die Nutzung der vom Auftragnehmer betriebenen App zu ermöglichen. Die App dient der Organisation, Koordination und Dokumentation von projektbezogenen Tätigkeiten im Rahmen von Filmproduktionen. Im Einzelnen umfasst der Zweck der Verarbeitung insbesondere:

- die Anlage und Verwaltung von Nutzerkonten durch den Auftraggeber oder dessen Administratoren,
- die Erfassung personenbezogener Daten der projektbezogenen Mitarbeiter,
- die laufende Dokumentation von u.a. Arbeitszeiten, Pausen, Abwesenheiten, Fahrt- und Cateringzeiten sowie weiteren projektbezogenen Angaben durch die Nutzer,
- die Bereitstellung von Auswertungen für den Produktionsleiter bzw. die Administration der Filmproduktion, die unter anderem der Planung, Steuerung und Abrechnung von Projektaktivitäten dienen,
- die Export- und Dokumentationsfunktionen zur Weiterverarbeitung durch den Auftraggeber (z. B. zur Lohnabrechnung außerhalb der App).

Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu anderen, insbesondere eigenen Zwecken des Auftragnehmers, findet nicht statt. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich verpflichtet, die Daten ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers und im Rahmen dieses Vertrages zu verarbeiten.

§ 3 Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrages und im Auftrag des Auftraggebers.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, soweit die Verarbeitung für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und den betroffenen Personen (projektbezogene Mitarbeiter der Filmproduktion) erforderlich ist.

Soweit darüber hinaus gesetzliche Pflichten des Auftraggebers eine Verarbeitung erforderlich machen, stützt sich die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Eine Datenverarbeitung zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers findet nicht statt. Der Auftragnehmer handelt ausschließlich nach dokumentierten Weisungen des Auftraggebers im Sinne des Art. 28 DSGVO.

§ 4 Kategorien betroffener Personen und Daten

Bei den betroffenen Personen handelt es sich insbesondere um:

- projektbezogene Mitarbeiter der Filmproduktion
- Administratoren und Ansprechpartner innerhalb der Filmproduktion,
- Produktionsleiter und sonstige Verantwortliche des Auftraggebers, die die App im Rahmen der Projektorganisation nutzen.

Die im Rahmen der Nutzung der App verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassen insbesondere:

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Staatsangehörigkeit),
- Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer),
- Beschäftigungsbezogene Angaben (Sozialversicherungsdaten, Steuer-ID, Angaben zur Krankenversicherung und Pensionskasse, Angaben zu Kindern, Konfession, Haupt- oder Nebentätigkeit),
- Bankdaten zur Durchführung von Abrechnungen,
- Projektbezogene Nutzungsdaten (Arbeitszeiten, Pausen, Abwesenheiten, Krankmeldungen, Teilnahme am Catering, Fahrzeiten, sonstige projektbezogene Angaben),
- System- und Nutzungsdaten (Zugangsdaten, Logins, Einladungs- und Freigabeprotokolle).

Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. Angaben zur Religion, Gesundheitsdaten wie Krankmeldungen) werden im Rahmen der App nur insoweit verarbeitet, wie sie vom Auftraggeber für die Organisation der Filmproduktion zwingend erforderlich sind und die betroffenen Personen diese Daten selbst im System hinterlegen.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO (z. B. Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit) liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers zu verarbeiten und angemessene Schutzmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO zu gewährleisten.

§ 5 Weisungen

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers im Sinne von Artikel 29 und Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a DSGVO. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Weisungen jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder anzupassen. Solche Weisungen bedürfen grundsätzlich der Textform.

Erhält der Auftragnehmer eine Weisung, die aus seiner Sicht gegen geltende datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die Ausführung der betreffenden Weisung darf in diesem Fall ausgesetzt werden, bis eine Bestätigung oder Korrektur der Weisung durch den Auftraggeber erfolgt ist. Sollte der Auftraggeber trotz Bedenken an der Weisung festhalten, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Durchführung zu verweigern, wenn dadurch ein rechtswidriger Zustand entstünde.

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können weisungsberechtigte bzw. weisungsempfangsberechtigte Personen benennen. Änderungen sind jeweils in Textform mitzuteilen.

§ 6 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten überlassenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für personenbezogene und gesundheitsbezogene Daten

von betroffenen Personen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses verarbeitet werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche zur Verarbeitung befugten Personen, insbesondere seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie etwaige Subunternehmer, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind und vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend instruiert wurden. Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten oder Ansprechpartners für Datenschutz mit und informiert über Änderungen unverzüglich.

§ 7 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gemäß Artikel 32 DSGVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten zu gewährleisten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Die Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung dauerhaft sicherzustellen.

Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden, trifft der Auftragnehmer zusätzlich die spezifischen Schutzmaßnahmen gemäß § 22 Absatz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu den für die Verarbeitung genutzten Datenverarbeitungssystemen erlangen können und dass innerhalb dieser Systeme ausschließlich befugte Personen Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten, und zwar nur insoweit, wie es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Zugangskontrolle, Zugriffsbeschränkung, Eingabekontrolle, Weitergabekontrolle und Wiederherstellbarkeit nach Systemausfällen.

Die eingesetzten Schutzmaßnahmen müssen dem Stand der Technik entsprechen und regelmäßig überprüft sowie bei Bedarf angepasst werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist durch den

Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung eine Beschreibung der aktuellen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verfügung. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber, sofern diese Auswirkungen auf die Sicherheit oder den Umfang der Datenverarbeitung im Auftrag haben.

Der Auftragnehmer verarbeitet System- und Logdaten (z. B. Protokolle von Anmeldungen, Fehlermeldungen, Sicherheitsereignisse) ausschließlich zum Zweck der Aufrechterhaltung der Systemsicherheit, Fehleranalyse und Missbrauchsprävention. Diese Daten werden nach Wegfall des jeweiligen Zwecks regelmäßig gelöscht oder anonymisiert.

§ 8 Einsatz von Subunternehmern

Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag Subunternehmer nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers in Textform (zum Beispiel per E-Mail) beauftragen. Dies gilt sowohl für die erstmalige Beauftragung eines Subunternehmers als auch für dessen Austausch oder die Einbindung weiterer Subunternehmer. Vor dem Einsatz eines Subunternehmers hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass dieser hinreichende Garantien dafür bietet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 32 DSGVO zu treffen. Der Auftragnehmer verpflichtet jeden Subunternehmer durch Vertrag auf die gleichen Datenschutzpflichten, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Vertraulichkeit, zur Unterstützung bei Betroffenenanfragen sowie zur Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen. Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis der eingesetzten Subunternehmer, das dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einen vorgeschlagenen Subunternehmer aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund abzulehnen. Bereits mit Abschluss dieses Vertrages genehmigt der Auftraggeber den Einsatz der folgenden Subunternehmer:

- Combell NV, Skaldenstraat 121, 9042 Gent, Belgien
- Acronis SAS, 105 rue Anatole France, 92300, Levallois Perret, Frankreich

§ 9 Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 32 bis 36 DSGVO. Dies umfasst insbesondere die Unterstützung bei der Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherung der Daten, bei der Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie gegebenenfalls an die betroffene Person nach Artikel 33 und 34 DSGVO.

Darüber hinaus unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen nach Artikel 35 DSGVO und ggf. erforderlichen vorherigen Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 DSGVO, sofern die durch den Auftragnehmer durchgeführten Verarbeitungsvorgänge hierfür relevant sind.

Ferner wirkt der Auftragnehmer bei der Wahrnehmung von Rechten betroffener Personen mit. Dies betrifft insbesondere Auskunftersuchen, Berichtigungen, Löschungen, Einschränkungen der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeitsanforderungen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dafür geeignete Informationen über die im Auftrag verarbeiteten Daten zur Verfügung und ermöglicht dem Auftraggeber den Zugriff auf die gespeicherten Daten, soweit dies für die Beantwortung von Betroffenenanfragen erforderlich ist.

Anfragen von betroffenen Personen, die sich unmittelbar an den Auftragnehmer richten, hat dieser unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne ausdrückliche Weisung des Auftraggebers erfolgt keine eigenständige Bearbeitung durch den Auftragnehmer.

§ 10 Meldepflicht bei behördlichen Maßnahmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige staatliche Stelle im Zusammenhang mit den im Auftrag

verarbeiteten personenbezogenen Daten an ihn herantritt, insbesondere wenn Auskünfte verlangt, Maßnahmen angeordnet oder Unterlagen angefordert werden. Sofern dem keine gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung entgegensteht, darf der Auftragnehmer ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftraggeber keine Auskünfte erteilen oder Maßnahmen umsetzen, die die Daten des Auftraggebers betreffen.

§ 11 Umgang mit Betroffenenrechten beim Auftragnehmer

Gehen beim Auftragnehmer Anfragen betroffener Personen nach Artikel 15 bis 22 DSGVO ein, die sich auf Daten beziehen, die im Auftrag verarbeitet werden, so darf der Auftragnehmer diese Anfragen nicht eigenständig beantworten. Er hat die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Bearbeitung der Anfrage im erforderlichen Umfang und stellt hierzu alle relevanten Informationen zur Verfügung, die dem Auftraggeber für die fristgerechte Beantwortung erforderlich sind. Eine Bearbeitung durch den Auftragnehmer selbst erfolgt nur auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers.

§ 12 Datenübermittlung in Drittländer

Die Verarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt. Eine Übermittlung in ein Drittland im Sinne von Artikel 44 ff. DSGVO ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber dieser vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt hat und die Voraussetzungen der DSGVO – insbesondere geeignete Garantien wie Standardvertragsklauseln oder ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission – erfüllt sind. Der Auftragnehmer stellt in diesem Fall sicher, dass betroffene Personen über die Drittlandübermittlung in geeigneter Weise informiert werden

§ 13 Bereitstellung der App über App Stores

Die Bereitstellung der App erfolgt zusätzlich über Drittanbieter-Plattformen (Apple App Store, Google Play Store). Im Zusammenhang mit dem Download, der Installation und der Verwaltung der App über diese Plattformen verarbeiten die jeweiligen Anbieter personenbezogene Daten (z. B. Nutzerkonten, Zahlungsinformationen, Gerätekennungen) in eigener

datenschutzrechtlicher Verantwortung. Diese Verarbeitungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der App ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers.

§ 14 Nachweise und Audits

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Anforderung hin sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in diesem Vertrag und in Artikel 28 DSGVO genannten Pflichten nachzuweisen. Dies umfasst insbesondere Angaben zu den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur internen Organisation der Datenverarbeitung, zur Schulung der Mitarbeitenden, zum Umgang mit Datenpannen sowie zur Einbindung von Subunternehmern.

Zur Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der Bestimmungen dieses Vertrages ist der Auftraggeber berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits beim Auftragnehmer durchzuführen oder durch geeignete Dritte durchführen zu lassen. Der Auftragnehmer hat solche Kontrollen in angemessenem Umfang zu dulden und die hierfür erforderliche Unterstützung zu leisten, insbesondere durch Gewährung von Zutritt zu Geschäftsräumen (soweit erforderlich und zulässig), Einsichtnahme in relevante Unterlagen und Systeme sowie durch Bereitstellung fachkundigen Personals für Rückfragen.

Die Durchführung solcher Kontrollen erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers. Der Auftraggeber wird sicherstellen, dass etwaige beauftragte Prüfer zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Sollte der Auftragnehmer gleichwertige Nachweise über die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen vorlegen (z. B. aktuelle Zertifizierungen, Auditberichte oder Prüfprotokolle unabhängiger Stellen), kann dies eine Vor-Ort-Kontrolle entbehrlich machen, sofern diese Nachweise inhaltlich und zeitlich ausreichend sind.

§ 15 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen wesentliche datenschutzrechtliche Pflichten aus diesem

Vertrag oder aus der Datenschutz-Grundverordnung verstößt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer personenbezogene Daten unbefugt verarbeitet, übermittelt oder nicht angemessen schützt oder wenn er Weisungen des Auftraggebers missachtet, die zur Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen erforderlich sind. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Rückgabe und Löschung der Daten gemäß § 9 unberührt.

§ 16 Löschung und Rückgabe von Daten

Nach Beendigung der vertraglichen Verarbeitungstätigkeiten, spätestens jedoch mit Ablauf der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, verpflichtet sich der Auftragnehmer, sämtliche personenbezogenen Daten, die im Auftrag verarbeitet wurden, entweder an den Auftraggeber herauszugeben oder ordnungsgemäß zu löschen – je nach Weisung des Auftraggebers und unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten.

Die Rückgabe hat in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zu erfolgen, das dem Auftraggeber eine weitere Verarbeitung der Daten ermöglicht. Die Löschung hat vollständig und datenschutzkonform zu erfolgen. Der Auftragnehmer dokumentiert die erfolgte Löschung nachvollziehbar und stellt dem Auftraggeber auf Wunsch einen entsprechenden Nachweis zur Verfügung.

Eine Aufbewahrung von Daten über den Zeitraum der vertraglich vereinbarten Verarbeitung hinaus ist nur zulässig, sofern der Auftragnehmer hierzu gesetzlich verpflichtet ist. In diesem Fall informiert er den Auftraggeber vorab über den Umfang und die Dauer der erforderlichen Speicherung sowie die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

Auch sämtliche noch im Besitz befindliche Kopien, Sicherungen und Protokolldateien, die sich auf die im Auftrag verarbeiteten Daten beziehen, sind nach Abschluss der Verarbeitung vollständig zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 17 Kein Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer erkennt an, dass ihm in Bezug auf die vom Auftraggeber übermittelten oder im Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten kein

Zurückbehaltungsrecht zusteht. Dies gilt auch für sämtliche Kopien, Sicherungsdateien oder sonstige Reproduktionen der Daten, unabhängig vom Medium. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Daten nach Weisung des Auftraggebers herauszugeben oder datenschutzkonform zu löschen.

des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere gegen Vertraulichkeitsregelungen, die Pflicht zur Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen oder das Verbot der eigenständigen Verarbeitung ohne Weisung, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere und Dauer des Verstoßes sowie etwaiger Wiederholungsgefahr festgesetzt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.

§ 19 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, sofern nicht ausdrücklich eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftraggebers.

Sofern und soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie